

79N – SELBSTFAHRENDE ARBEITSMASCHINEN

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Halten, Lenken und Gebrauch von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, wenn diese Fahrzeuge kein behördliches Kennzeichen tragen.

Bei der Verwendung öffentlicher Verkehrsflächen ist Versicherungsschutz nur gegeben, wenn das Fahrzeug kein behördliches Kennzeichen tragen muss oder eine entsprechende behördliche Genehmigung vorliegt und der jeweilige Lenker über die entsprechende Lenkerberechtigung verfügt.